

Die Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)

1. Umsatzsteuervoranmeldung

Der Zweck der Umsatzsteuervoranmeldung besteht in der laufenden Entrichtung der Umsatzsteuer, indem jeweils für den sogenannten Voranmeldungszeitraum – ein Monat oder ein Quartal – die Umsatzsteuer für die in diesem Zeitraum angefallenen Umsätze abzüglich der Vorsteuer berechnet und im Fall einer Zahllast an die Finanzverwaltung abgeführt wird. Dabei handelt es sich um Umsatzsteuer-Vorauszahlungen; die endgültige Umsatzsteuer für ein Kalenderjahr wird dann auf Basis der Umsatzsteuererklärung für dieses Jahr durch die Umsatzsteuerveranlagung und den daraus resultierenden Umsatzsteuerbescheid festgelegt.

1.1. Voranmeldungszeitraum

Unter Voranmeldungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, für den ein Unternehmen

- die Umsatzsteuer selbst berechnen
- eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und
- eine sich ergebende Vorauszahlung entrichten muss.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Wenn der Vorjahresumsatz eines Unternehmens unter 100.000 € (ab Jänner 2011; Grenze bis Ende 2010: 30.000 €; Grenze bis Ende 2009: 22.000 €) liegt, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum. Ein Unternehmen darf freiwillig den monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen, ist daran jedoch jeweils für ein Kalenderjahr gebunden.

1.2. Vorauszahlung/Gutschrift

Von einer Vorauszahlung (Zahllast) spricht man, wenn die Umsatzsteuer höher ist als die Vorsteuer. Eine Gutschrift ist ein Überhang der Vorsteuer über die Umsatzsteuer.

1.3. Zur Einreichung der UVA verpflichtete Unternehmen

Unternehmen, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 € (ab 1.1.2011, Grenze bis Ende 2010: 100.000 €) nicht überstiegen haben, sind zur Einreichung der Voranmeldung nicht verpflichtet. Im Falle einer Gutschrift müssen sie jedoch den Vorsteuerüberschuss über FinanzOnline bzw. mit dem Formular U 30 dem Finanzamt melden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen besteht auch dann, wenn das Unternehmen vom Finanzamt zur laufenden Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet wurde oder die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet werden kann.

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss spätestens am 15. Tag (=Fälligkeitstag) des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats beim Finanzamt eingereicht werden. Zusätzlich muss die angemeldete Vorauszahlung bis zum Fälligkeitstag entrichtet werden.

2. Aufarbeitung

2.1. Art der Statistik

Bei der Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen handelt es sich um eine Darstellung der von den Unternehmen gemeldeten Daten. Eine darüber hinaus gehende Projektion auf die Grundgesamtheit wird nicht vorgenommen.

2.2. Aufarbeitungsschritte

Die Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung hat grundsätzlich auf elektronischem Weg per Dialog-Eingabe über das Internetportal [FinanzOnline](#) bzw. mittels Datenstrom zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die UVA auch in Papier-Form ([Formular U30](#)) übermittelt werden.

Alle bis zum 15. eines Monats gemeldeten Daten werden vom Bundesrechenzentrum innerhalb weniger Tage nach Monatsmitte an STATISTIK AUSTRIA geliefert. Nicht rechtzeitig gemeldete Daten werden mit der nächsten Monatslieferung an STATISTIK AUSTRIA übermittelt.

Die Aufarbeitung aller für ein Quartal eingelangten Daten beginnt nach der Datenlieferung in dem auf das Quartal drittfolgenden Monat und wird zu Beginn des viertfolgenden Monats abgeschlossen. Dieser Zeitpunkt stellt den besten Kompromiss zwischen einer weitestgehenden Vollzähligkeit der Daten (insbesondere hinsichtlich der Großfälle) und einer möglichst aktuellen Aufbereitung der Ergebnisse dar. Legt man die innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Meldungszeitraums gelieferten UVA-Meldungen als Maßstab an, wurden – als Beispiel wurde der August 2013 als Meldungszeitraum herangezogen – im erstfolgenden Monat zwar nur rund 9,1% des Umsatzes und 12,5% der Fälle gemeldet (zu diesem Zeitpunkt bestand ja noch keine Meldeverpflichtung), in den ersten beiden Monaten allerdings bereits 98,5% bzw. 92,5% und in den ersten drei Monaten 99,8% bzw. 98,6%.

Im Rahmen umfangreicher Plausibilitätskontrollen werden alle Fälle auf sachliche Richtigkeit überprüft. Außerdem werden Großfälle auf ihre richtige Branchen- und Rechtsformzuordnung geprüft.

Anschließend erfolgte die Aggregation der geprüften Einzeldaten und ihre tabellarische Darstellung als Quartalsergebnisse.

3. Historie

Statistiken der Umsatzsteuervoranmeldung wurden für den Zeitraum von 1973 bis 1984 publiziert. Im letzten Jahr dieser Statistik erwirtschafteten 327.464 UVA-Pflichtige einen steuerbaren Umsatz in Höhe von 181 Mrd. €. In den darauf folgenden Jahren wurde die Einreichung der Voranmeldung ausgesetzt. Der Finanzverwaltung genügte die Entrichtung der Umsatzsteuer (per Erlagschein), ohne dass gesondert eine Voranmeldung eingereicht werden musste. Erst ab dem Jahr 2003 wurden Unternehmen wieder dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen an die Finanzämter zu übermitteln. Die Aufarbeitung der UVA-Daten wurde im Jahr 2009 – beginnend mit dem Berichtsjahr 2005 – wieder aufgenommen.

4. Erhebungsmerkmale

In den Tabellen werden die wichtigsten qualitativen und quantitativen Variablen ausgewiesen.

4.1. Regionale Zuordnung

Hinsichtlich der Zuordnung von Unternehmen nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass im Sinne der Unternehmereinheit des Umsatzsteuerrechts die Umsätze aus mehreren – auch örtlich getrennten – Zweigbetrieben zusammengefasst werden. Für die regionale Zuordnung (NUTS-Gliederung, Politischer Bezirk) ist der Unternehmenssitz bzw. der Ort der Geschäftsleitung maßgebend. Dadurch können gewisse Verzerrungen in der Regionalverteilung auftreten.

In den die UVA betreffenden Tabellen werden die Ergebnisse lediglich nach Bundesländern (bzw. ab dem Veranlagungsjahr 2011 nach Inland / Ausland in Form einer alternativen Ergebnisdarstellung) regional gegliedert, die Daten könnten jedoch natürlich auch mit feinerer regionaler Gliederung dargestellt werden.

4.2. Rechtsform

Die Steuerpflichtigen werden nach folgenden Kriterien aufgegliedert:

1. Einkommensteuerpflichtige Rechtsformen:
 - a. Natürliche Personen (Einzelunternehmen);
 - b. Personengesellschaften und -gemeinschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u.ä. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer bzw. Mitunternehmer anzusehen sind);
2. Körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen:
 - c. Aktiengesellschaften;
 - d. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - e. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - f. Sparkassen und Versicherungsvereine;
 - g. Körperschaften des öffentlichen Rechts u.ä. (Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Kammern, politische Parteien, Religionsgemeinschaften sowie Orden und deren Einrichtungen);
 - h. Private Vereine und Verbände;

- i. Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Verlassenschaften, Stiftungen, Sonstige).

Anmerkung: Ab der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 2016“ wird die Rechtsform „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen“ nicht mehr als eigene Rechtsform ausgewiesen, sondern zu den sogenannten „Sonstigen Körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsformen“ gezählt. Der Grund dafür ist die mit 35 Fällen immer geringer werdende Fallzahl. Als eigene Rechtsform werden dagegen die „ausländischen Rechtsformen“ (die durch ein Merkmal in den sogenannten Steuer-Grunddaten der Finanzverwaltung gekennzeichnet sind: „Eigenschaftskennung“ = „AUB“ für 'Vorsteuerabzug ausländischer Beförderungs-unternehmer' oder „AUF“ für 'Ausländischer U-Fall gem. §17 AVOG 2010') als eigene Rechtsform ausgewiesen, deren fall- und betragsmäßige Bedeutung stetig zunimmt.

4.3. Wirtschaftsbereich

Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union hat auch weitreichende Änderungen der wirtschaftsstatistischen Systematiken zur Folge. Gemäß Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1990 muss in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft allen Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind, die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE Rev.1) oder eine davon abgeleitete nationale Fassung zugrunde gelegt werden. Diesen Vorschriften folgt auch die Österreichische Statistik ab dem Erhebungsjahr 1995. Ab dem Veranlagungsjahr 2008 erfolgt die Gliederung der Branchen nach der „[Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008](#)“. Die Gliederung der Steuerpflichtigen nach Wirtschaftsbereichen erfolgt nach der im Einzelfall hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Die schwerpunktmäßige Zuordnung bringt es mit sich, dass in den Branchenergebnissen neben den hierfür typischen Umsätzen auch Nebenumsätze aus verwandten bzw. völlig branchenfremden Wirtschaftstätigkeiten enthalten sein können.

Generell wird die Branchenzuordnung aus dem Unternehmensregister der STATISTIK AUSTRIA übernommen. Großfälle (mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 50 Mio. €) werden zusätzlich manuell kontrolliert.

5. Abdeckung der Umsatzsteuer (USt) durch die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA), Veranlagungsjahre 2005 bis 2017

Da nicht alle zur Umsatzsteuer-Jahresveranlagung verpflichteten Unternehmen (bis Ende 2010 bestand für Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 7.500 € diese Verpflichtung, seit 1.1.2011 liegt diese Grenze bei 30.000 €) auch dazu verpflichtet sind, eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, kann die Statistik der Umsatzsteuervoranmeldung nur ein Hilfsmittel zur Prognose der Umsatzentwicklung und des Steueraufkommens in den einzelnen Jahren sein.

Im Folgenden werden für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2017 die Abdeckungsraten gegliedert nach Umsatzstufen, Bundesländern, Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen betrachtet, d.h. es wird analysiert, wie viel Prozent der Fälle, des steuerbaren Umsatzes und der Zahllast/Gutschrift des USt-Datenbestandes durch den UVA-Datenbestand abgedeckt werden. Diese Abdeckungsraten sind auch in [tabellarischer Form](#) veröffentlicht.

5.1. Insgesamt

Die Abdeckung betrug bei den Veranlagungsfällen in allen Jahren knapp zwei Drittel (im Jahr 2005 63,6%, 2006 64,3%, 2007 64,8%, 2008 66,1% und 2009 66,4%), im Jahr 2010 mit 68,0% erstmals mehr als zwei Drittel. 2011 bis 2017 stiegen diese Werte weiter bis 77,9%, was hauptsächlich auf die Veränderung der Grenze für die Verpflichtung zu einer Jahresveranlagung auf 30.000 € zurückzuführen ist. Im Jahr 2017 standen 537.888 UVA-Fälle 690.221 USt-Fällen gegenüber.

Deutlich höher, nämlich bei über 96% in den Jahren seit 2011, war die Abdeckung bei den Beträgen: Die UVA-Daten deckten im Berichtsjahr 2017 den steuerbaren Umsatz der USt zu 96,9% (712 Mrd. € gegenüber 735 Mrd. €) ab, die Zahllast/Gutschrift sogar zu genau 100,0% (jeweils 24,1 Mrd. €).

Die um nicht ganz 20 Prozentpunkte höhere Abdeckung der Beträge im Vergleich zu den Fällen hat zwei Gründe: erstens unterscheidet sich die an sich seit dem Veranlagungsjahr 2011 gleich hohe Umsatzgrenze von 30.000 € Jahresumsatz für die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung insofern, als für die UVA der Vorjahresumsatz, für die USt jedoch der Umsatz im Veranlagungsjahr maßgebend ist, zweitens sind UVA-Meldungen, aus denen sich keine Steuer ergibt (weil entweder nur steuerfreie Umsätze erzielt werden oder der Saldo aus Bruttoumsatzsteuer und abziehbaren Vorsteuern null ist), für die Finanzverwaltung nicht relevant, sodass diese Meldungen teilweise auch unterlassen werden.

5.2. Umsatzstufen

Die Analyse nach Umsatzstufen zeigt, dass die Abdeckungsrate bei den Veranlagungsfällen schnell von nur 62% in der kleinsten Umsatzstufe (bis 50.000 €) auf 98% - 100% für Unternehmen mit Umsätzen über 1 Mio. €. In der Stufe mit 100 Mio. € und mehr an Jahresumsatz standen im Jahr 2017 803 UVA-Fälle 820 USt-Fällen gegenüber, die 332 Mrd. € respektive 347 Mrd. € umsetzten.

Unterzieht man die Fälle der höchsten Umsatzstufe mit über 100 Mio. € exemplarisch einer genaueren Betrachtung, zeigen sich folgende Besonderheiten: 785 Fälle, das sind 94% aller 838 Unternehmen, die in UVA oder USt mehr als 100 Mio. € Umsatz ausweisen, fallen sowohl bei der UVA als auch bei der USt in die höchste Umsatzstufe. 18 Unternehmen sind zwar bei der UVA in der höchsten Umsatzstufen, nicht aber bei der USt. (Diese unterschiedliche Zuordnung lässt sich hauptsächlich auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr zurückführen. Eine weitere Erklärung sind andere „Bewertungen“ von Umsätzen: z.B. wurden per UVA gemeldete Ausfuhrlieferungen oder Reverse Charge-Umsätze für die USt-Jahreserklärung als doch nicht in Österreich steuerbarer Umsatz bewertet oder Umsätze und dazugehörige Vorsteuern schienen in der Jahreserklärung gar nicht mehr auf, d.h. die Zahllast blieb in diesem Fall unverändert.) Der umgekehrte Fall tritt bei 34 Unternehmen auf; die Mehrzahl dieser Unternehmen - darunter Sozialversicherungen und Krankenkassen mit sehr großem steuerbaren Umsatz - gibt in der UVA den steuerfreien Umsatz nicht oder nicht vollständig an; auch in diesem Fall können - wie bereits oben angeführt - ein abweichendes Wirtschaftsjahr oder andere „Bewertungen“ Gründe für die Unterschiede sein.

5.3. Bundesländer

Zieht man die Bundesländer als Gliederungskriterium heran, fällt auf, dass die Abdeckungsrate bei den Fällen etwas stärker streut als beim steuerbaren Umsatz. Vorarlberg erreichte bei den UVA-Fällen nur 70% des USt-Bestandes, Tirol 74%, alle anderen Bundesländer lagen bei über 76%, Oberösterreich und das Burgenland gar bei 81%. Die geringste Abdeckung des steuerbaren Umsatzes wurde in Wien, der Steiermark und Tirol mit Werten zwischen 95% und 95% erreicht, Niederösterreich kam auf 101%.

5.4. Rechtsformen

Bei den Rechtsformen fällt sofort ins Auge, dass die Aktiengesellschaften fallmäßig die höchste Abdeckung (99%) aufwiesen, aber auch die Abdeckung des steuerbaren Umsatzes bei über 100% lag. Dies liegt daran, dass alle Unternehmen mit dieser Rechtsform in der Praxis die Umsatzgrenzen überschreiten, die eine Verpflichtung zur Abgabe der UVA begründen. Der Abdeckungsgrad war mit 61% bei den Ausländischen Rechtsformen am niedrigsten. Auffällig ist, dass bei den Körperschaften öffentlichen Rechts die Abdeckung bei den Fällen höher ist (79%) als beim steuerbaren Umsatz (77%). Dies liegt daran, dass Sozialversicherungen und Krankenkassen - siehe oben - in der UVA die steuerfreien Umsätze häufig nicht angeben.

5.5. Wirtschaftsbereiche

Ordnet man die Wirtschaftsbereiche absteigend nach der Abdeckungsrate der Umsätze, ergibt sich folgendes Bild:

Die Branchen „Verkehr und Lagerei“ und „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ erreichten in der UVA jeweils über 103% des Umsatzes der USt; die Fälle werden jedoch nur zu rund vier Fünfteln (77% respektive 85%) abgedeckt. Gründe für diese „Überabdeckung“ wurden bereits oben angeführt: abweichende Wirtschaftsjahre oder andere Bewertungen von Umsätzen. Als weiterer Grund lässt sich im Kontext der Wirtschaftsbereiche dahingehend feststellen, dass sich die Zuordnung einzelner Unternehmen zu einer bestimmten ÖNACE 2008 in den zwei Jahren, die zwischen der Erstellung der beiden Statistiken lagen, geändert hat.

Die Bereiche „Bergbau“, „Herstellung von Waren“, „Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“, „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ sowie „Beherbergung und Gastronomie“ lagen zwischen 99% und 103%, wobei die Abdeckungsrate bei den Fällen zwischen 82% bei den „Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ und 95% im „Bergbau“ lag.

Es folgen die Bereiche „Bau“, „Energie- und Wasserversorgung“, „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“, „Sonstige Dienstleistungen, Kunst, u.a.“, „Information und Kommunikation“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“ und „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“ mit Abdeckungsraten von 94% bis 99%, wobei die Abdeckung bei den Fällen mit einer Spannweite von 67% bis 91% (im Bauwesen) recht inhomogen ist.

Hinter der „Öffentlichen Verwaltung, Sozialversicherung“ (75% Umsatz-Abdeckung, aber 98% Fall-Abdeckung) bildete die Branche „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 68% Abdeckung des Umsatzes und 44% bei den Fällen das Schlusslicht im Abdeckungsranking.

6. Umsatzsteuerrechtliche Begriffe

Die Umsatzsteuervoranmeldung und die Veranlagung zur Umsatzsteuer beruhen auf dem [Umsatzsteuergesetz 1994](#). Dessen wichtigste Bestimmungen, soweit sie für die statistischen Auswertungen relevant sind, werden im Folgenden auszugsweise bzw. sinngemäß wiedergegeben.

6.1. Unternehmer, Unternehmen

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Das **Unternehmen** umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers und erstreckt sich auch auf in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübte Tätigkeiten sowie Tätigkeiten der freien Berufe.

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens; ferner die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung oder der Übertragung der Eisenbahninfrastruktur besteht.

Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen.

6.2. Steuergegenstand

Der Umsatzsteuer unterliegen folgende **steuerbare Umsätze**:

1. **Lieferungen und sonstigen Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
2. **Eigenverbrauch** im Inland. Ein Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer Aufwendungen tätigt, die nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder nach § 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht abzugsfähig sind, oder die, wären sie im Inland ausgeführt worden, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hätten. Dies gilt nicht für Geldzuwendungen.
3. **Einfuhr von Gegenständen** (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus einem Drittlandgebiet (d. s. Gebiete außerhalb der EU) in das Inland gelangt. Ausgenommen davon sind die Gebiete Jungholz und Mittelberg. Die Einfuhrumsatzsteuer ist Teil der abziehbaren Vorsteuer, ihre Bemessungsgrundlage ist nicht im steuerbaren Umsatz enthalten.

Die **Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union** unterliegt dem Bestimmungslandprinzip, d.h. die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs erfolgt im Bestimmungsland (siehe auch Abschnitt 2.11).

Reverse-Charge-Umsatz:

Für die Besteuerung von Umsätzen für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen gilt, dass die Umsatzsteuerpflicht (laut § 19 UStG, Kennzahl 021 auf der Umsatzsteuererklärung U1) auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser ein Unternehmen ist. Solche Umsätze werden als „Reverse-Charge-Umsätze“ bezeichnet. Der Katalog der Lieferungen/Leistungen findet sich u.a. in der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 2017“ (S.18 ff).

Als steuerbarer Umsatz scheint für (Sub)Unternehmen mit Reverse-Charge-Umsätzen im Umsatzsteuerbescheid nicht ihr gesamter Umsatz, sondern nur der um die Reverse-Charge-Umsätze reduzierte Umsatz auf. Für diesen (reduzierten) steuerbaren Umsatz werden ein steuerpflichtiger und ein steuerfreier Anteil ausgewiesen. Beim Leistungsempfänger (Generalunternehmen bzw. beauftragendes Unternehmen) wird im Umsatzsteuerbescheid nur die auf ihn übergegangene Umsatzsteuer(schuld) ausgewiesen, nicht aber die zugrundeliegenden Reverse-Charge-Umsätze (d.h. sie sind weder im steuerbaren noch im steuerpflichtigen Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid berücksichtigt).

Um die tatsächlichen Umsätze richtig darzustellen, wird bei der Erstellung der Umsatzsteuer- bzw. Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik für die oben erwähnten (Sub)Unternehmen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid ihr Reverse-Charge-Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid dazugezählt und dieser Gesamtumsatz als steuerbarer Umsatz laut Umsatzsteuer- bzw. Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik ausgewiesen. Eine ähnliche „Korrektur“ des steuerpflichtigen Umsatzes der (Sub)Unternehmer laut Umsatzsteuerbescheid wegen der Reverse-Charge-Umsätze ist aber nicht gerechtfertigt, weil die Steuerpflicht ja auf die Leistungsempfänger übergegangen ist. Deshalb kommt es dazu, dass in bestimmten Branchen (insbesondere im Bauwesen, im Bergbau und bei der Energie- und Wasserversorgung) die Summe aus steuerfreiem und steuerpflichtigem Umsatz (laut Umsatzsteuerbescheid, und ebenso in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen) nicht mehr den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ergibt.

6.3. Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann vom Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

6.4. Entgelt als Bemessungsgrundlage

Der Umsatz aus Lieferungen und sonstigen Leistungen wird nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme). Im Falle des Eigenverbrauches treten der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben an die Stelle des Entgeltes.

Der Umsatz wird bei der Einfuhr aus Drittländern nach dem Zollwert (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980) zuzüglich darauf entfallendem Zoll, anderer Abgaben sowie Nebenkosten der eingeführten Gegenstände bemessen.

Die Umsatzsteuer sowie durchlaufende Posten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist auch nicht in der Bemessungsgrundlage enthalten.

6.5. Steuerbefreiungen

Im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug unterscheidet das Umsatzsteuergesetz zwei Arten von Steuerbefreiungen, echte und unechte Steuerbefreiungen.

1. **Echte Steuerbefreiungen:** Im Fall einer echten Steuerbefreiung wird keine Umsatzsteuer entrichtet, das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt jedoch unberührt. Zu den echten Steuerbefreiungen gehören:

§ 6 Abs. 1 Z 1-6:

Z 1 Ausfuhrlieferungen (§ 7);

Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8);

Z 2 die im § 9 aufgezählten Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt;

Z 3 die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen; grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Schiffen und Luftfahrzeugen (ausgenommen Bodensee);

Z 4 die Lieferung von Gold an Zentralbanken;

Z 5-6 Reisevorleistungen im Drittlandgebiet;

Art. 6 Abs. 1 (Binnenmarktregelung):

Z 1 innergemeinschaftliche Lieferungen ohne Fahrzeuglieferungen;

Z 1 gem. Art. 2 innergemeinschaftliche Lieferung von Fahrzeugen; sonstige Leistungen an Unternehmer ohne Sitz im Inland unter bestimmten Voraussetzungen.

2. **Unechte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs. 1 Z 7-28):** Im Fall einer unechten Steuerbefreiung wird keine Umsatzsteuer entrichtet, damit ist jedoch der Ausschluss des Vorsteuerabzugs verbunden.

Z 7 Umsätze der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten und Mitversicherten;

Z 8 Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten;

Umsätze und Vermittlung von Umsätzen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Geschäft mit Geldforderungen;

Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen;

Umsätze und deren Vermittlung im Einlagengeschäft, Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr, Inkasso von Handelspapieren;

Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und deren Vermittlung;

- Umsätze und Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen;
 Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und deren Vermittlung;
 Leistungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungs- sowie Investmentgeschäfts durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen für derartige Unternehmen;
- Umsätze von Gold und Goldmünzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, sowie Handelsmünzen;
- Z 9** Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987; Vergütungen jeglicher Art an Aufsichtsratsmitglieder u.ä.;
- Umsätze aus Versicherungsverhältnissen und Pensionskassengeschäften;
- Umsätze der im Rahmen des Glücksspielgesetzes durchgeführten Glücksspiele (einschließlich Spielbanken);
- Z 10** Umsätze der Blinden, wenn nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigt werden; die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Post und Telekom Austria AG (ab 1.5. 1996);
- Z 11** Umsätze von privaten Schulen sowie Privatlehrern aus ihrer Unterrichtstätigkeit (nicht jedoch: Fahr-, Tanz-, Kosmetikschulen);
- Z 12** Umsätze aus von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen o.ä. (nicht jedoch unterhaltender Art);
- Z 13** Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter;
- Z 14** Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen;
- Z 15** Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern;
- Z 16** die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und damit im Zusammenhang stehende Berechtigungen und staatliche Hoheitsrechte;
- Nicht befreit ist die Überlassung für Wohnzwecke, für das Abstellen von Fahrzeugen und für Campingzwecke sowie die Beherbergung in eingerichteten Räumen;
- Z 17** die Leistungen von Personenvereinigungen zur Verwaltung von Teilen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht, die aber nicht für Wohnzwecke verwendet werden;
- Z 18** Umsätze von Kranken- und Pflegeanstalten sowie Heimen und Kuranstalten, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;
- Z 19** Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme o.ä. oder Gemeinschaften aus den obigen;
- Z 20** sonstige Leistungen der Zahntechniker;
- Z 21** die Lieferung von menschlichen Organen und Blut sowie von Frauenmilch;
- Z 22** die Krankenbeförderung;
- Z 23** die Leistungen von Jugend-, Ausbildungs- und Erholungsheimen für Personen unter 28 Jahren, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;
- Z 24** Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden von Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen und von Museen, zoologischen und botanischen Gärten u.ä.;
- Z 25** die in Z 18, 23 und 24 genannten Leistungen, wenn sie von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinigungen bewirkt werden;
- Z 26** Lieferung von Gegenständen für eine nach Z 7 bis 25 steuerfreie Tätigkeit;
- Z 27** Umsätze der Kleinunternehmer;
- Z 28** Umsätze von bestimmten Zusammenschlüssen im Bereich des Geld- und Versicherungswesens, die Dienstleistungen an den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Empfängerkreis erbringen.

6.6. Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung

Analog zur Aufarbeitung der USt-Daten werden auch bei den UVA-Daten die steuerfreien Umsätze des Wirtschaftsbereiches „Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung“ (nach ÖNACE 2003) der Datenmasse entnommen.

Diese Maßnahme erfolgt deshalb, weil die Unternehmer ihre steuerfreien Umsätze unterschiedlich und abwechselnd mit oder ohne die steuerfreien Geldumsätze gem. § 6 Z 8 erklären.

6.7. Steuersätze

1. Die Steuer beträgt seit 1984 gemäß § 10 Abs. 1 für jeden steuerpflichtigen Umsatz **20%** der Bemessungsgrundlage (**Normalsteuersatz**).
2. Gültig bis inkl. Veranlagungsjahr 2015:

Die Steuer ermäßigt sich für die Umsätze gemäß § 10 Abs. 2 Z 1-14 auf **10%**. Darunter fallen:

- a. Lieferungen und Eigenverbrauch der in der Anlage zum UStG Z 1 bis 43 (landwirtschaftliche Produkte, Druckerzeugnisse) und die Einfuhr der in dieser Anlage Z 44 bis 46 (Kunstgegenstände und Sammlungsstücke) aufgezählten Gegenstände, sowie die Abgabe der darin genannten Speisen und Getränke (Restaurationsumsätze);
- b. Vermietung von in der Anlage zum UStG Z 43 (Druckerzeugnisse) aufgezählten Gegenständen;
- c. Aufzucht, Mästen sowie Halten bestimmter Tiere und Anzucht von Pflanzen; Leistungen die der Vattertierhaltung und der Besamung dienen;
- d. die Vermietung von Grundstücken für Wohn- und Campingzwecke, die Beherbergung in eingerichteten Räumen und die damit verbundenen Nebenleistungen und Eigenverbrauch; die Leistungen von Personenvereinigungen zur Verwaltung einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht und die Wohnzwecken dient;
- e. Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
- f. Umsätze aus dem Betrieb von Schwimmbädern;
- g. Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie von Bauvereinigungen (nicht jedoch für die Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen sowie die Lieferung von Wärme und Heizmaterial);
- h. Leistungen (ausgen. gem. § 6 Abs. 1 Z 24-25) im Kultur- und Unterhaltungsbereich;
- i. Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art;
- j. mit dem Betrieb von Anstalten zur Müll- und Abwasserbeseitigung regelmäßig verbundene Umsätze;
- k. die Leistungen von Heimen an Personen unter 28 Jahren, soweit sie nicht unter § 6 Abs. 1 Z 23 und 25 fallen;
- l. Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten und bestimmter Heime und Kuranstalten, sofern die Umsätze nicht unter § 6 Abs. 1 Z 18 oder 25 fallen.

Gültig ab Veranlagungsjahr 2016:

Die Steuer ermäßigt sich für die Umsätze gemäß § 10 Abs. 2 Z 1-8 auf **10%**. Darunter fallen:

- Die Lieferung und die Einfuhr der in der Anlage 1 aufgezählten Gegenstände (u.a. Fleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Gemüse, Getreide, Druckerzeugnisse, Arzneimittel);
- die Abgabe von in der Anlage 1 genannten Speisen (Restaurationsumsätze);
- die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke;
- Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie von Bauvereinigungen (nicht jedoch für die Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen sowie die Lieferung von Wärme und Heizmaterial);
- Umsätze aufgrund von Benutzungsverträgen gemäß § 5 Abs. 1 Studentenheimgesetz, vergleichbare Umsätze von Lehrlingsheimen sowie Kinder- und Schülerheimumsätze, die eine Beherbergung umfassen;
- die Leistungen der Rundfunkunternehmen sowie die sonstigen Leistungen der Kabelfernsehunternehmen;
- Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art;
- mit dem Betrieb von Anstalten zur Müll- und Abwasserbeseitigung regelmäßig verbundene Umsätze;

- Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten und bestimmter Heime und Kuranstalten, sofern die Umsätze nicht unter § 6 Abs. 1 Z 18 oder 25 fallen.

3. Gültig bis inkl. Veranlagungsjahr 2015:

Ein ermäßigter Steuersatz von **12%** gilt gemäß § 10 Abs. 3 für Lieferung und Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben u.ä., die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt und im Rahmen dieses Betriebes geliefert wurden (kein Ausschank).

Gültig ab Veranlagungsjahr 2016:

Ein ermäßigter Steuersatz von **13%** gilt gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 bis 12 für

- Lieferung und Einfuhr der in der Anlage 2 Z 1 bis Z 9 genannten Gegenstände (u.a. lebende Tiere, lebende Pflanzen und Schnittblumen, Brennholz);
- Die Lieferung der in der Anlage 2 Z 10 bis 13 aufgezählten Gegenstände (u.a. Kunstgegenstände, Briefmarken, Antiquitäten);
- Aufzucht, Mästen sowie Halten bestimmter Tiere und Anzucht von Pflanzen; Leistungen die der Vattertierhaltung und der Besamung dienen;
- die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (bis 31.Okt.2018, dann wieder 10%);
- die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke (bis 31.Okt.2018, dann wieder 10%);
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
- Umsätze aus dem Betrieb von Schwimmbädern;
- die Leistungen von Heimen an Personen unter 28 Jahren, soweit sie nicht unter § 6 Abs. 1 Z 23 und 25 fallen;
- Leistungen (ausgen. gem. § 6 Abs. 1 Z 24-25) im Kultur- und Unterhaltungsbereich;
- die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen;
- die Lieferungen von Wein aus frischen Weintrauben.

4. Ein ermäßigter Steuersatz von **19%** (ab Juli 2007; davor 16%) gemäß § 10 Abs. 4 gilt für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze für Unternehmer mit Sitz in diesen Gebieten.

5. Bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten werden Umsatzs- und Vorsteuer gemäß § 22 Abs. 1 je in der Höhe von **10%** der Umsätze festgesetzt, d.h. die Zahllast ergibt stets Null.

Diese land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage zum UStG nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von **10%** zu entrichten.

Gültig bis inkl. Veranlagungsjahr 2015:

Erfolgt die Lieferung an Unternehmer, beträgt die Steuer **8%** (§ 22 Abs. 2).

Gültig ab Veranlagungsjahr 2016:

Erfolgt die Lieferung an Unternehmer, beträgt die Steuer **7%** (§ 22 Abs. 2).

6.8. Hinzurechnungsbeträge

Zu der für tatsächliche Umsätze und Eigenverbrauch aufgelaufenen Steuerschuld sind außerdem jene in einer Rechnung gesondert ausgewiesenen und nicht berichtigten Steuerbeträge hinzuzurechnen, die entweder, weil es sich um Irrtümer handelt, zunächst nicht geschuldet werden (§ 11 Abs. 12) oder für welche die Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt worden ist (§ 11 Abs. 14); dies erfolgt deshalb, weil der Abnehmer nach § 12 Abs. 1 berechtigt ist, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

Eine Hinzurechnungspflicht ergibt sich auch für dritte Unternehmer gem. § 6 Abs. 2 dann, wenn die Berichtigung eines Vorsteuerabzuges wegen der Minderung des Entgeltes unterbleiben soll, aber auch wenn der leistende Unternehmer keinen Sitz im Inland hat und der Leistungsempfänger Unternehmer mit Sitz im Inland ist (§ 19 Abs. 1).

6.9. Innergemeinschaftlicher Erwerb

Beim Handel zwischen Unternehmern gilt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis auf weiteres das **Bestimmungslandprinzip**. An die Stelle der Besteuerung der Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer) tritt damit die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Bestimmungsstaat.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 unterliegt auch der innergemeinschaftliche Erwerb der Umsatzsteuer. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

- ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Abnehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt,
- der Erwerber entweder ein Unternehmer ist oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist und
- die Lieferung an den Erwerber durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird.

6.10. Bruttoumsatzsteuer

Die sich aus den steuerpflichtigen Umsätzen einschließlich der Hinzurechnungsbeträge ergebende Umsatzsteuer wird in der vorliegenden Statistik als Bruttoumsatzsteuer bezeichnet.

6.11. Erwerbsteuer

Die sich aus dem steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb ergebende Steuer wird als Erwerbsteuer bezeichnet.

6.12. Abziehbare Vorsteuer

Der Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer sowie die Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs. 1 und Art. 12 Abs.1), sofern nicht ein Ausschluss vom Recht des Vorsteuerabzuges (unechte Steuerbefreiung) eintritt.

Bewirkt der Unternehmer neben steuerpflichtigen bzw. echt befreiten Umsätzen auch unecht befreite Umsätze, so ist gem. § 12 Abs. 4 grundsätzlich eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe ihrer Zurechenbarkeit zu den Umsätzen, zu denen sie wirtschaftlich gehören, vorzunehmen. Nach § 12 Abs. 5 besteht jedoch die Möglichkeit, entweder alle Vorsteuerbeträge oder nur jene Vorsteuerbeträge, welche steuerfreien oder steuerpflichtigen Umsätzen nicht ausschließlich zugerechnet werden können, nach dem Verhältnis der Umsätze mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug zu den übrigen Umsätzen in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

6.13. Sonstige Berichtigungen

Hat sich die Bemessungsgrundlage (Entgelt) für einen steuerpflichtigen Umsatz im Voranmeldungszeitraum geändert, oder ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Voranmeldungszeitraum uneinbringlich geworden, so ist der ursprünglich für diesen Umsatz geschuldete Steuerbetrag entsprechend zu berichtigen (§ 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3).

6.14. Umsatzsteuer (Zahllast/Gutschrift)

Die Umsatzsteuer ist aufgrund des § 21 Abs. 1 eine monatlich selbst zu berechnende Abgabe. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird der Unternehmer zur Umsatzsteuer veranlagt, wobei die abschließende Steuerfestsetzung erfolgt.

Aus dem Saldo von errechneter Steuer und Abzügen (Vorsteuern) resultiert die Zahllast. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von geschuldeter Steuer und Steuerabzügen eine Differenz zu Gunsten des Unternehmers, so stellt diese eine Gutschrift dar.

6.15. Kleinunternehmer

Umsätze der Kleinunternehmer, d.s. Unternehmer, die im Inland ihren Sitz haben und deren Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie deren Eigenverbrauch im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen, sind gem. § 6 Z 27 steuerfrei. Zusätzlich entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung und der Umsatzsteuervoranmeldungen, wenn diese Umsätze 30.000 € (bis 31.12.2010: 7.500 €) nicht übersteigen und der Kleinunternehmer für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat (§ 21 Abs. 6). In diesen Fällen findet eine Veranlagung nur statt, wenn der Unternehmer einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb getätigt oder auf die Anwendung des § 6 Z 27 verzichtet hat (§ 6 Abs. 3). Dieser Verzicht ist mindestens fünf Kalenderjahre bindend.